

werthig, doch befinden sich unstreitig auch solche darunter, über die man nicht so kurzer Hand hinweggehen darf; auf das 13. Jh. hatte ihn die Erwägung geführt, dass vor dieser Zeit für Passau keinerlei Nothwendigkeit vorgelegen hätte, sich auf Besitztitel dieser Art berufen zu müssen. Mit diesem Urtheil hatte sich Strnadt in Gegensatz zu der Kritik der Diplomatiker gesetzt, die die kürzere Fassung als formell und im Wesentlichen auch inhaltlich echt anerkannt haben¹. Auf die Frage, ob die Urkunde als Ganzes betrachtet für echt zu halten ist, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die kritische Stelle sich bequem ausscheiden und einer besonderen Prüfung unterwerfen lässt. Es handelt sich um ein Gerichtsverfahren des Bischofs Reginhar gegen Graf Gottfried zur Wiedererlangung gewisser von Karl dem Grossen der Passauer Kirche im unterworfenen Hunnenlande geschenkter Ortschaften, welche die Grafen dieser Provinz als gute Beute sich angeeignet hatten, und darnach erfolgt der Sprung zu der Schenkung, die uns hier beschäftigt: 'Insuper etiam dominus et genitor noster eidem contulerat sedi cellulam S. Floriani cum Linzea'. Glaubte man bisher, im Lande der unterworfenen Hunnen oder Avaren sich zu befinden, und sah man noch eben die Passauer Kirche im Kampfe um ihre dortigen Besitzungen, so ändert der mit: 'Insuper etiam' nur lose angefügte Zusatz auf einmal das Bild, und nachtragsweise erhalten wir Kunde von einer Schenkung, die weder im eroberten Lande gelegen, noch auch, soweit St. Florian in Frage kommt, streitiger Besitz war. Die Nachricht von der Schenkung Karls des Grossen im friedlichen Bayernlande steht mit dem vorausgehenden Prozesse wegen der alienierten Besitzungen in der Ostmark in gar keinem Zusammenhange und trägt einen grundverschiedenen Charakter, indem sie in trockenem, fast chronikalischem Tone Zeugnis ablegt für einen anscheinend ungestörten Besitzstand in der Heimath. Und welche seltsame Verbindung bildet die kleine Cella des h. Florian mit Linz, als wenn diese Burg ihr Anhängsel gewesen wäre! Schaltet sich so der Zusatz ganz von selbst aus, so ist just an dieser Stelle in der Urkunde eine schwere Textverstümmelung zu bemerken. In dem Gerichtsverfahren kommen wir nur bis zur Findung des Urtheils und Bezeichnung des Gegenstandes als oben aufgezählte Ortschaften; was über sie entschieden wurde,

1) So Mühlbacher, Reg.² n. 778.